

Hauptverband für Traberzucht e.V. (HVT)

Zugelassene Ausrüstungsgegenstände im deutschen Trabrennsport



Stand 01.07.2019

Durchführungsbestimmungen über zulässige Ausrüstungsgegenstände gem. § 76 Abs. 4 TRO

Präambel

Wesentliches Zuchtziel des Trabers ist die Rennleistungsfähigkeit mit Frühreife und korrektem Exterieur. Das Haupteinsatzgebiet des Trabers ist demnach der Rennbetrieb. Er soll bei Taktreinheit einen möglichst schnellen Trab gehen. Die Voraussetzungen hierfür wurden in über hundertjähriger Zuchtarbeit auf genetischer Grundlage geschaffen.

Eine wesentliche Besonderheit im Trabrennsport liegt in der ausschließlichen Hilfegebung über die Fahrleinen, die Stimme und die Peitsche, wobei die Kontrolle des Fahrers über das Pferd bei Geschwindigkeiten in der Größenordnung von 50 km/h aus Sicherheitsgründen unabdingbar ist.

Eigenheiten in Körperbau und –haltung sowie der Psyche des Trabers können zu schädigenden Gangunregelmäßigkeiten, Unaufmerksamkeit, Ängstlichkeit und Gehunlust führen. Um dem vorzubeugen, wurden in über hundertjähriger Trainingsarbeit zahlreiche Hilfsmittel (Ausrüstungsgegenstände) entwickelt. Die Ausrüstung muss insofern in ihrer Gesamtheit individuell auf die Eigenheiten jedes einzelnen Pferdes abgestimmt werden. Grundsätzlich können und dürfen Ausrüstungsgegenstände aber nicht zum Ausgleich von pferde-, trainer- oder fahrerspezifischen Defiziten dienen.

Vielmehr dürfen nur Pferde an den Start gebracht werden, die hinsichtlich ihres körperlichen und psychischen Zustandes geeignet sind, das Rennen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu absolvieren. Die Ausrüstungsgegenstände dürfen nur in einer fach- und tierschutzgerechten Weise benutzt werden. Pferde, deren Zustand oder Ausrüstung diesen Anforderungen nicht entsprechen, haben keine Startberechtigung.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt beim Trainer. Die Anforderungen werden vor, während und nach dem Rennen von der Rennleitung und auf deren Anforderung vom Rennbahntierarzt überprüft.

Ausrüstungsgegenstände

Diese Liste enthält die in Rennen zugelassenen Ausrüstungsgegenstände; die beispielhaften Illustrationen dienen der Verständlichkeit. Ausrüstungsgegenstände, die in dieser Liste nicht enthalten sind, sind verboten.

1. Geschirr

- Kammdeckel mit mechanischen Vorrichtungen zum Einhängen der Scherbäume („Quick Hitch-Anspannung“) oder konventionell mit Tragaugen



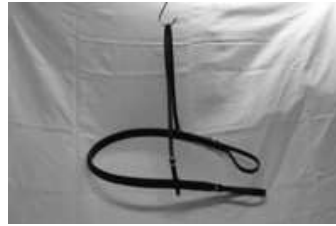
- Bei Quick Hitch-Anspannung sind Sicherheitsriemen zum Durchziehen bzw. Stifte bei mechanischen Vorrichtungen zum Einhängen der Scherbäume zur zusätzlichen Befestigung obligatorisch



- Bauchgurt sowie Notgurt (Notgurt nur bei konventioneller Anspannung obligatorisch)



- Brustblatt



- Schweifriemen



- Schweifgabel



- Schlagschutzriemen



2. Zaum

- Kopfstück incl. Stirnriemen, Backenstücken, Kehliemen und Nasenriemen



- Pullerplatte



- Sperrhalter, glatt (Leder, Kunststoff)



- Seitenblender (max. 5 cm Ø)



- Scheuklappen, ein- („Murphy-Klappe“) oder beidseitig, starr oder verschiebbar, geschlossen oder mit Sehschlitz



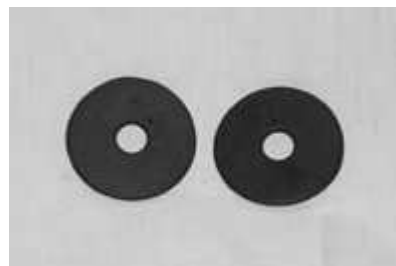
- Bodenblender



- Sicherheits- und Spielkette



- Gummischeiben



- Zungenband weich und wenig elastisch
Breite: mind. 1,5 cm Schlitz(e) zum Durchstecken
Schnalle oder Klettverschluss) oder eine Baumwollbandage (dunkel)
Das Zungenband dient ausschließlich zur Befestigung der Zunge am Unterkiefer.

Der Gebrauch des Zungenbandes ist in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen untersagt



- Zungenstrecker



3. Gebisse

Die Verwendung eines Gebisses ist obligatorisch. Gebisse sind in folgenden Ausführungen zugelassen:

Material: Metall (blank, lederüberzogen, gummiüberzogen), Leder, Gummi, Kunststoff
Mindeststärke für alle Gebisse: mindestens 14 mm Ø im Maulwinkel
Schenkelgebisse: Schenkel rechtwinklig nach oben oder unten, Länge höchstens 8cm

- Einfach gebrochenes Gebiss



- Olivenkopf-Gebiss



- D-Ring Gebiss / Renntrense



- Einfach gebrochenes Schenkelgebiss



- Löffelgebisse / Zungenstreckergebiss



- Doppelt gebrochenes Gebiss



- Doppelt gebrochenes Schenkelgebiss



- Ungebrochenes Gebiss



- Gummistange



- Schaumstoffstange



- Ungebrochenes Schenkelgebiss / Gerade und gebogene Stangentrensen



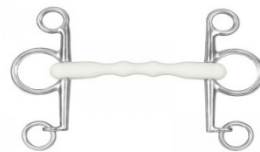
- Schiefgängergebiss (gebrochen oder Stange)



- Crescendoge biss / Schweden-Trense (nur in der abgebildeten Version, mit abgerundeten Gebisstücken)



- Pelhamegebiss (gebrochen oder Stange; gepolsterte Kinnkette obligatorisch)



- Fahrkandare: Max. 8 cm Schenkellänge, gebrochen oder starr, gepolsterte Kinnkette obligatorisch



4. Hilfszügel

4.1 Scheck

- Scheckriemen



- Seitenscheck



- Vierring-Scheck („Franzosenscheck“)



- Kinnstrippe (Leder, Kunststoff)



- Kinnkette (Polsterung obligatorisch); ohne Abb.

Scheckgebisse:

Scheckgebisse sind in folgenden Ausführungen zugelassen:

Material: Metall (blank, lederüberzogen, gummiüberzogen), Leder, Gummi, Kunststoff

Mindeststärke für alle Scheckgebisse: 6 mm Ø im Maulwinkel

- Ungebrochenes Scheckgebiss, ohne oder mit Zungenschutz



- Gebrochenes Scheckgebiss



- Französischer Löffelscheck („McKerron-Scheck“)



- „Entenschnabel-Scheck“



- „Frisco-June“-Gebiss



- Paletten-Scheck“



- „Dewey-Scheck“, Lederplatte am Scheckgebiss in voller Breite obligatorisch

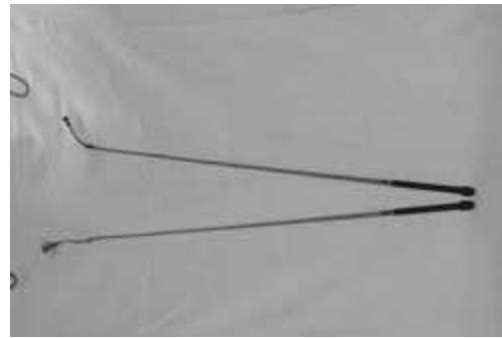


- Bügelscheck („Raymon-Scheck“) nur in Verbindung mit Leder-/Kunststoff-Kinnstrippe oder gepolsterter Kinnstrippe zugelassen



4.2 Sprungzügel

Gummiring oder -band obligatorisch



4.3 Martingal



5. Fahrleine

- Glatt



- mit Treppen oder Griffen



6. Peitsche

- Mindestlänge: 100cm incl. Schmiss
- Höchstlänge: 120cm incl. Schmiss.
- Schmiss: 4 cm - 8cm, obligatorisch
- Farbe: Dunkel

7. Weitere Ausrüstungsgegenstände

- Hufbeschlag (o. Abb.)
- Gummiboots, vorne und hinten



- Kronenschoner



- Skalper



- Ballenschoner



- Fesselschoner



- Bandagen



- Sehnengamaschen



- Ellenbogenschoner



- Kniegamaschen, mit oder ohne Träger



- Hintergamaschen



- Zugwatte (dunkel)
Der Gebrauch der Zugwatte ist in Niedersachsen untersagt



- Ohrenkapuze, fest oder ziehbar
Der Gebrauch der ziehbaren Ohrenkapuze ist in Niedersachsen untersagt



- Stirnkappe



- Schmutzbrille



- Schmutzkappe, nicht über Nüstern reichend



- Blendkappe, Der Gebrauch einer Blendkappe ist zulässig, wobei die Blinkers weder verspiegelt noch nach oben oder nach unten gedreht sein dürfen, sondern im rechten Winkel stehen müssen und maximal 50% des Auges verdecken dürfen. Eine Kombination der Blendkappe mit Bodenblender ist nicht zulässig.



- Glatte Teleskop-Kopfstange, nur einseitig



- Glatte Kopf-Halbstange, nur einseitig



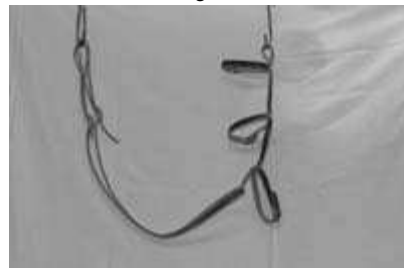
- Suspensorium



- After-/Vaginalschutz, Leder oder Kunststoff, dunkel



- Schweifanbindung, nur nach hinten



- Spritztuch, dunkel (o. Abb.)

- Nierendecke, dunkel



8. Ausrüstungsgegenstände Trabreiten

Für Trabreiten werden zusätzlich die in der LPO aufgeführten Ausrüstungsgegenstände zugelassen. Sporen sind jedoch verboten.